

Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Rheinland-Pfalz

„Kind“ im Sinne der
UN-Kinderrechtskonvention
ist jeder Mensch, der das
18. Lebensjahr noch
nicht vollendet hat.



November 2010

**Ideen-Skizze für das Motto der rheinland-pfälzischen
„Woche der Kinderrechte“ vom 20.09. bis 27.09.2010**

**„Recht auf Vorrang des Kindeswohls“
(Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention)**



Inhalt und Bedeutung des Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention

Alle Vertragsstaaten der UN-Kinderrechtskonvention (Deutschland seit 1992) haben mit dem Beitritt zur Kinderrechtevereinbarung der Vereinten Nationen zugestimmt, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

„(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.“

„Die Kindeswohlbestimmung verpflichtet nicht nur den Gesetzgeber zur weiteren Umsetzung der Kinderrechtskonvention, sondern auch schon vor dieser Umsetzung den Rechtsanwender zur vollumfänglichen Berücksichtigung des Kindeswohlsvorrangs. Das Kindeswohl erscheint hier sowohl als **zwingender Auslegungs- und Abwägungsgesichtspunkt wie auch als verbindliche Ermessensleitlinie**.....Zu guter Letzt können sich die Träger der Jugendhilfe auf Art. 3 Abs 1 KRK zur Sicherung ihrer eigenen Einbeziehung berufen, soweit sie im Zuge einer gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange das Kindeswohl zur Geltung bringen müssen“.

Lorz, Ralph Alexander (2003): Der Vorrang des Kindeswohls nach Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention in der deutschen Rechtsordnung“, hrsg. von der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)

Zur Situation und Funktion von Maßnahmen der „Woche der Kinderrechte“ unter dem Motto des Artikel 3

Trotz 20-jähriger Geltung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland ist der Grundsatz des Kindeswohlvorrangs noch viel zu wenig im Bewusstsein von Bürgerinnen und Bürgern wie auch von politisch und fachlich Verantwortlichen verankert.

Die „Woche der Kinderrechte“ 2010 rund um den Weltkindertag am 20. September kann von freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe wie auch freien Initiativen mit ihren Kooperationspartnern zum Anlass genommen werden, **bewusstseinsbildend zu wirken.**

Denkbar sind dazu z. B. die Organisation von Aktionen für und mit Kindern und Jugendlichen, die den Artikel kreativ bekannt und bewusst machen – für Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene, u. a.

- durch Kunstwerke zum Motto,
- Filmprojekte
- Zeitungsprojekte
- Druckworkshops
- Fotoworkshops
- Schreibprojekte
- Theaterprojekte
- Lieder-Workshops
-
- wie auch Kinder- und Jugendforen zu Gesprächen mit Politiker/-innen und/oder Vertreter/-innen der unterschiedlichen Fachthemen

Denkbar sind ebenso Aktionen, bei denen es darum geht, herauszufinden, zu diskutieren und deutlich zu machen,

- was unter dem „Kindeswohl“ zu verstehen ist
- und wie Weiterentwicklungen angeschoben werden können.

Dabei spielt die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen eine zentrale Rolle:

- Vorrang des Kindeswohls: Was bedeutet das beim Thema „Kinderlärm“?
- Vorrang des Kindeswohls: Was bedeutet das für die Dorfentwicklung oder Stadtplanung?
- Vorrang des Kindeswohls: Was bedeutet das im Hinblick auf die Stellung des Jugendamtes?
- Vorrang des Kindeswohls: Was bedeutet das für die Verkehrsplanung?
- Vorrang des Kindeswohls: Wie ist die Berücksichtigung beim Verwaltungshandeln abgesichert?
- Vorrang des Kindeswohls: Wie ist es bei gerichtlichen Verfahren zu wahren?
- Vorrang des Kindeswohls: Wie können Kinder und Jugendliche daran beteiligt werden zu definieren, was unter ihrem „Wohl“ zu verstehen ist?

- Vorrang des Kindeswohls: Wie werden Eltern dabei unterstützt, diesem Recht zur Umsetzung zu verhelfen?
- Vorrang des Kindeswohls: Wie ist er beim Kinderschutz verankert?
-

Praktische Umsetzung:

Impulse für Methoden und kreative Zugänge zur Umsetzung des jeweiligen Mottos der rheinland-pfälzischen „Woche der Kinderrechte“ gibt auch die Internetseite www.kinderrechte.rlp.de unter „Woche der Kinderrechte“ über die Landkarte mit den Beiträgen der Jahre 2007 bis 2009.

Ansprechpartnerinnen im MBWJK (Referat Kinderpolitik) zur „Woche der Kinderrechte“:
Sissi Westrich, Mail: sissi.westrich@mbwjk.rlp.de, Tel.: 06131/165320 (Konzeptionelles)
Jana Hillig: jana.hillig@mbwjk.rlp.de, Tel.: 06131/162723 (Rückfragen zum Antragsverfahren)
Sandra Thiel: sandra.thiel@mbwjk.rlp.de, Tel.: 06131/162899 (Rückfragen zur Internetpräsentation sowie Abrechnung)